



### Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) §§ 2, 2a + 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2756) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 247) in Verbindung mit der Verordnung über die haushaltliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1737) § 103 (I) (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1979 (GV. NW. 1979 S. 290) und des zweiten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsgesetzes vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 433) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung des Bundesbaugesetzes vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 648) hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in der Sitzung am 04. 07. 1983 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanung gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 10 BauO NW als Satzung beschlossen.

### A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanung
- MK** Kerngebiete  
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft und Verwaltung.  
Zulässig sind:  
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude  
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten,  
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,  
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großparken,  
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,  
7. sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses.
- Überbaubare Grundstücksflächen  
Die tatsächlichen überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudezustände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
- 1,0 Grundflächenzahl  
2,0 Geschossflächenzahl  
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Gehweg  
Fahrbahn  
Gehweg  
Besetzung  
Straßenbegrenzungslinie } Verkehrsfläche

### B. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) Nr. 1, 2 u. 4 BauONW

- SD Satteldach
- 45° Dachneigung
- Finstreichung zwingend
- Einfriedungen  
Grundstückeinfriedungen entlang der Straßen und Wege dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten.

### C. Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen

- Geplante neue Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Empfohlene Baukörperstellung
- Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- Abbruch
- Sanierungsgebiet gem. § 10 (1) S. 1 BauNVO

### D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 04. Juli 1983

*[Signatures]*  
Bürgermeister      Ratsmitglied      Stadtdirektor

## Bebauungsplan Nr. 6a Stadtkern

### 2. Änderung gem. § 2 (6) BBauG

#### M. 1:500

Planung	Bescheinigung	Aufstellung
Stadtverwaltung Meinerzhagen - Bauplan - Meinerzhagen, den 6. 12. 83	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Meinerzhagen, den 06. 12. 1982	Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (6) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 01. Juni 1982 aufgestellt worden. Meinerzhagen, den 6. 12. 83
<i>[Signature]</i> Stadtdirektor	<i>[Signature]</i> Stadtdirektor	<i>[Signature]</i> Stadtdirektor
Offenlegung Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a Stadtkern der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gem. § 2 BBauG vom 08. März bis 08. April 1983 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 2 (6) BBauG am 28. Februar 1983 bekanntgemacht worden. Meinerzhagen, den 6. 12. 83	Genehmigung Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 26. 1. 1984 genehmigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg, den 17. Jan. 1984 Im Auftrag: <i>[Signature]</i>	Genehmigung Die Gestaltungsvorschriften zu dieser Bebauungsplanänderung sind gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 26. 03. 1984 - 60 27-08-639/84 genehmigt worden. Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Ludenscheid Nachricht-Wiblingerde am 26. 03. 1984 Im Auftrag: <i>[Signature]</i> Oberkreisdirektor
<i>[Signature]</i> Stadtdirektor	<i>[Signature]</i> Stadtdirektor	<i>[Signature]</i> Stadtdirektor